



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen

**Beschlossen durch
den Jugendhilfeausschuss
am 07.05.2019**

Stadtverwaltung Cottbus
Jugendamt/Team Kita-Finanzierung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus/Chósebus

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundlagen dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen.....	4
2.	Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens.....	4
3.	Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens.....	4
3.1.	Folgen eines fehlenden Einvernehmens	5
4.	Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Erteilung des Einvernehmens.....	6
4.1.	Grundsätze der Höhe der Elternbeiträge	6
4.2.	Grundsätze der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge	6
5.	Empfehlungen der Stadt Cottbus/Chósebus zur Erarbeitung einer Elternbeitragsordnung	7
5.1.	Empfehlungen zur Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge.....	7
5.2.	Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung	9
6.	Beschluss	11

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Elternbeitragstabelle – Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) Elternbeitragstabelle – Altersstufe 3 Jahre bis Schuleintritt (Kindergarten) Elternbeitragstabelle – Altersstufe Grundschulalter (Hort)
Anlage 2:	Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung (Textteil)

1. Grundlagen dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen

Diese Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen wurde auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I S. 384), des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. Teil I Nr. 11-14 S. 1) sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) erarbeitet. Die Orientierung erfolgte auch an den durch den Rechtsanwalt Dr. Christoph Baum im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erarbeiteten „Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG“. Eine weitere Arbeitsgrundlage war das „Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg“, welches durch die „Arbeitsgruppe zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG (AG 17)“ herausgegeben wurde.

2. Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens

Neben den Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Eigenleistungen eines Trägers von Kindertageseinrichtungen sind die Kosten von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KitaG durch Elternbeiträge zu decken. Maßgabe der Erhebung und Festsetzung dieser Kostenbeiträge bildet § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII auf Bundesebene in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 1 KitaG auf Ebene des Landes Brandenburg.

Die Beiträge zu den Betriebskosten sind durch den Einrichtungsträger in Form einer Beitragsordnung zu erheben und festzusetzen. Über die Grundsätze der Höhe und der sozialverträglichen Staffelung zu den vom Träger zu erhebenden Elternbeiträgen ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus, gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG das Einvernehmen herzustellen. Dies stellt eine formell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beitragsordnungen der Einrichtungsträger dar.

Die vorliegende Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen der Stadt Cottbus/Chósebus soll den Träger bei der Erarbeitung einer Beitragsordnung unterstützen, das Verfahren der Herstellung des Einvernehmens näher beleuchten und die entsprechenden Prüfkriterien nach den Grundsätzen der Höhe und Staffelung aufzeigen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten und eine schnelle Einigung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Einrichtungsträger und der Stadt Cottbus/Chósebus als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen.

3. Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens

Durch den Träger von Kindertageseinrichtungen ist nach Erarbeitung und vor Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung ein formloser Antrag zur Herstellung des Einvernehmens an das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus zu richten.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Elternbeitragsordnung als Textteil an sich und
- die dazugehörigen erarbeiteten Elternbeitragstabellen

Um eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch das Jugendamt zu ermöglichen, ist das rechtzeitige Einreichen des Antrags zur Herstellung des Einvernehmens notwendig. Dies kann in etwa ab sechs Monaten vor Inkrafttreten der neu erarbeiteten Beitragsordnung erfolgen. Entspricht die vom Einrichtungsträger eingereichte Beitragsordnung den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, hat er einen Anspruch auf die Erteilung des Einvernehmens nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG durch die Stadt Cottbus/Chósebus. Eine rückwirkende Herstellung des Einvernehmens ist nicht möglich. Maßgeblich ist der Posteingang des vollständigen Antrages im Jugendamt.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags zur Herstellung des Einvernehmens ergeht durch das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Bescheid über die Erteilung des Einvernehmens.

Ergeben sich bei der Prüfung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Gründe für die Versagung des Einvernehmens, werden dem Träger diese im Rahmen eines Erörterungstermins mitgeteilt und die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben. Sollte zwischen dem Einrichtungsträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Einigung zur vorgelegten Elternbeitragsordnung erzielt werden, ergeht ein ablehnender Bescheid durch das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn aus Sicht der Stadt Cottbus/Chósebus ein Verstoß gegen die rechtlichen Grundlagen vorliegt.

Das Einvernehmen wird ohne eine zeitliche Befristung erteilt. Die rechtlich verbindliche Feststellung des Jugendamtes der Stadt Cottbus/Chósebus über die vom Träger vorgelegten Elternbeiträge bezieht sich nur auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung. Erfolgt nach der Erteilung des Einvernehmens eine Änderung der Sach- und Rechtslage so, dass das Einvernehmen nicht weiter als hergestellt gilt und die bestehende Beitragsordnung keine Rechtmäßigkeit mehr aufweist, ist durch den Träger der Kindertagesstätte eine Änderung der Beitragsordnung vorzunehmen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.

3.1. Folgen eines fehlenden Einvernehmens

Erhält ein Träger von Kindertagesstätten die Ablehnung des Einvernehmens zu seiner eingereichten Elternbeitragsordnung und erhebt dennoch auf deren Grundlage Elternbeiträge, verstößt er gegen die Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

Da somit die Voraussetzungen des Kindertagesstättengesetzes nicht mehr gegeben sind, kann der Träger von der Finanzierung der Kosten seiner Einrichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 4 KitaG ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall behält sich die Stadt Cottbus/Chósebus die Entscheidung entsprechend der Einzelfallprüfung vor.

Gleiches gilt für Träger, die im Zusammenhang einer Neueröffnung oder einer Übernahme einer Einrichtung keinen Antrag zur Herstellung des Einvernehmens im Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus einreichen.

4. Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge zur Erteilung des Einvernehmens

Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt auf der Grundlage des § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. Diese Kostenbeiträge zu den Betriebskosten einer Einrichtung sind gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG sozialverträglich zu gestalten, was bedeutet, dass der Elternbeitrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot stehen muss und sicherzustellen ist, dass das Betreuungsangebot für jedermann bezahlbar ist und keinem Kind aus finanziellen Gründen der Besuch einer Kindertageseinrichtung verwehrt wird.

4.1. Allgemeines zu den Grundsätzen der Höhe der Elternbeiträge

Ein Grundsatz der Höhe ist die Festsetzung des **Höchstbeitrages**. Dieser ist vom Träger durch die Kalkulation der Platzkosten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 KitaG zu ermitteln. Demnach ist von der Gesamtsumme der Betriebskosten im Sinne des § 1 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) der Zuschuss, welcher gemäß § 16 Absatz 2 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wird in Abzug zu bringen. Dem allgemeinen gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit ist bei der Höchstbeitragerhebung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 KitaG entsprechend darf der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Betriebskosten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht überschreiten.

Die Gestaltung der **Einkommensgrenze** ist ebenso ein Bestandteil der Grundsätze der Höhe des Elternbeitrages. Das betrifft besonders die unterste Einkommensgrenze, ab welcher die Staffelung der Elternbeiträge einsetzt.

4.2. Allgemeines zu den Grundsätzen der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge

Die Grundsätze der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge richten sich nach § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Demnach sind die Kostenbeiträge nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Bei der Staffelung nach dem **Elterneinkommen** sollte zunächst beachtet werden, dass es sich hier um das Einkommen der Eltern handelt, unabhängig von der Frage, wer Inhaber der Personensorge gegenüber dem Kind ist. Besonders wichtig ist die Abgrenzung zu den Beitragsschuldnern, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG ganz klar als Personensorgeberechtigte definiert sind.

Die Staffelung nach dem Einkommen der Eltern ist nach dem Gebot der Sozialverträglichkeit und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu gestalten. Der Kostenbeitrag kann linear, progressiv oder auch degressiv gestaffelt werden. Die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit muss dabei stets gegeben sein. Eltern in geringeren Einkommensgruppen bei einer degressiven Staffelung bzw. Eltern mit einem hohen Einkommen bei der progressiven Staffelung dürfen prozentual nicht unverhältnismäßig höher belastet werden als Eltern anderer Einkommensgruppen.

Ein weiteres Kriterium einer sozialverträglichen Erhebung von Elternbeiträgen ist die Staffelung nach der **Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder**. Damit soll im Sinne der staatlichen Schutzpflicht für Familien nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet werden,

dass Familien bei Geburt von Geschwisterkindern entlastet werden, da die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Familien sinkt. Besonders wichtig ist hier, dass die Kostenbeiträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemindert werden, nicht etwa nach der Geburtenreihenfolge oder der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Kindertagesstätte.

Die Staffelung nach dem **vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang** ist das dritte Kriterium der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Die zu erhebenden Kostenbeiträge des Einrichtungsträgers sind nach der Mindestbetreuungszeit und der verlängerten Betreuungszeit nach § 1 Absatz 3 KitaG zu staffeln. Auf die Empfehlungen der Stadt Cottbus/Chósebus zur Staffelung der Elternbeiträge nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang in Punkt 5.1, Seite 8 wird hingewiesen.

5. Empfehlungen der Stadt Cottbus/Chósebus zur Erarbeitung einer Elternbeitragsordnung

5.1. Empfehlungen zur Gestaltung und Erhebung der Elternbeiträge

Die Stadt Cottbus/Chósebus hat im Rahmen der Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen Elternbeitragstabellen nach den gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen erarbeitet (siehe Anlage 1).

Einstieg in die Elternbeitragsstaffelung

Als Einstieg in die Staffelung der Elternbeiträge empfiehlt die Stadt Cottbus/Chósebus ein Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten in Höhe von 21.000 €.

Festsetzung des Höchstbeitrages

Von den Platzkosten sind die durch die Stadt Cottbus/Chósebus (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gewährten Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 2 KitaG in Abzug zu bringen. Der somit vom Träger ermittelte Höchstbeitrag bildet die Obergrenze und den Abschluss der Elternbeitragsstaffelung. Dieser ist der obersten Einkommensstufe gegenüber zu stellen und darf die Höchstplatzkosten nicht übersteigen. Damit ist im Sinne des § 15 Absatz 1 KitaG zu gewährleisten, dass der Elternbeitrag im Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

Die Stadt Cottbus/Chósebus verweist auf die Elternbeitragstabellen in Anlage 1. Es wird empfohlen, die trägerspezifischen Höchstbeiträge in dem Bereich der grün gekennzeichneten Einkommensstufen zu erheben. Die Festsetzung der Höchstbeiträge erfolgt in einer Einkommensstufe. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 KitaG ergibt sich die Einkommensobergrenze aus dem niedrigsten Höchstbeitrag der Kindertagesstätten des Einrichtungsträgers in der Stadt Cottbus/Chósebus in einer Altersstufe. Die sich daraus ergebende Obergrenze kann auf alle Altersstufen angewendet werden.

Staffelung nach dem Elterneinkommen

Für die Berechnung des Elternbeitrags wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Vereinfachung des Verwaltungsprozesses der Elternbeitragsermittlung empfiehlt die Stadt Cottbus/Chósebus die Erhebung der Elternbeiträge anhand des Jahresbruttoeinkommens.

Zur Anzahl der Staffelungsstufen und zum entsprechenden Differenzierungsgrad der Staffelung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jedoch kann die Staffelung mit nur wenigen Einkommensstufen das Kriterium der Sozialverträglichkeit kaum erfüllen. In diesem Fall wären die Stufensprünge sehr groß und ein geringfügig höheres Einkommen würde bereits zu einem deutlich höheren Elternbeitrag führen. Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt die Staffelung in 2.000 € Stufen (siehe Anlage 1).

Die Anwendung der monatlichen Beitragsbelastung, gemessen am Jahresbruttoeinkommen der Eltern, entsprechend der vorgeschlagenen Werte in den Elternbeitragstabellen (siehe Anlage 1) wird von Seiten der Stadt Cottbus/Chósebus empfohlen. Diese ermittelt sich aus dem Verhältnis des Elternbeitrages der jeweiligen Einkommensstufe pro Jahr (monatlicher Elternbeitrag * 12 Monate) und dem Jahresbruttoeinkommen der jeweiligen Einkommensstufe.

Alternativ zur Anwendung der vorgeschlagenen Staffelung kann der monatliche Elternbeitrag auch als prozentuale Belastung am konkret ermittelten Elterneinkommen errechnet werden. Die entsprechenden prozentualen Belastungen am Einkommen sind in der Elternbeitragsordnung darzustellen.

Staffelung nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Ein Kriterium der sozialverträglichen Gestaltung von Elternbeiträgen ist die Staffelung nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern ermäßigt, für welche der Bezug von Kindergeld nachgewiesen werden kann.

Folgende prozentuale Staffelung wird von Seiten der Stadt Cottbus/Chósebus empfohlen (siehe Anlage 1):

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitragstabelle (100 %) erhoben.
2. Für zwei unterhaltsberechtigten Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
3. Ab drei unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
4. Für vier unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
5. Für fünf unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bei dieser Staffelung ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und nicht nach deren Geburtenreihenfolge zu differenzieren.

Staffelung nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang

Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt die Staffelung der Elternbeiträge nach folgenden Betreuungszeiten (siehe Anlage 1):

<u>Krippe:</u>	<u>Kindergarten:</u>	<u>Hort:</u>
bis 6 Stunden	bis 6 Stunden	bis 4 Stunden
7 Stunden	7 Stunden	5 Stunden
8 Stunden	8 Stunden	6 Stunden
9 Stunden	9 Stunden	7 Stunden
10 Stunden	10 Stunden	8 Stunden

Der Höchstbeitrag der erweiterten Betreuungszeit ist dem höchsten Betreuungsumfang (10 Stunden täglich in Krippe und Kindergarten, 8 Stunden täglich im Hort) gegenüberzustellen. Eine Staffelung zwischen den einzelnen Betreuungszeiten einer Altersstufe sollte ersichtlich sein.

5.2. Empfehlungen zur Gestaltung einer Elternbeitragsordnung

Neben den zu erarbeitenden Elternbeitragstabellen besteht eine Elternbeitragsordnung aus einem Textteil, welcher alle wichtigen Bestandteile zur Ermittlung der Elternbeiträge beinhalten soll. Dies sind in erster Linie die rechtlichen Vorgaben des § 90 SGB VIII sowie des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg. Des Weiteren gibt die Stadt Cottbus/Chósebus mit dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen Hinweise für die mögliche Gestaltung einer Elternbeitragsordnung. Die Empfehlung zur Gestaltung des Textteils entspricht zu großen Teilen auch der Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus und ist in Anlage 2 dieser Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen ersichtlich. Im Folgenden werden einige Punkte der Empfehlung zum Textteil näher erläutert.

Kostenbeitragsschuldende (Punkt 2, Anlage 2)

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten einer Kindertagesstätte zu entrichten. Hier sollte der Träger erläutern, wer als Personensorgeberechtigter gilt und kurz auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinweisen.

Definierung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Punkt 4 Absatz 2, Anlage 2)

Um den „Geschwisterbonus“ bei der Erhebung von Elternbeiträgen gewähren zu können, ist eine Definition der Unterhaltsberechtigung der Kinder notwendig. Die Stadt Cottbus/Chósebus empfiehlt hier die Anlehnung an den Bezug von Kindergeld. Speziell bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder es im laufenden Kita-Jahr vollenden werden, kann eine Unterhaltsberechtigung hinsichtlich des Kindergeldbezuges bei der Erhebung des Elternbeitrages einfacher beurteilt werden.

Das Elterneinkommen als Berechnungsgrundlage (Punkt 4 Absatz 3, Anlage 2)

Zur Ermittlung des Elternbeitrages ist das beitragsrelevante Einkommen der Eltern des Kindes zu ermitteln. Ein genauer Einkommensbegriff wird rechtlich nicht definiert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollte sich dennoch in dem vom Einrichtungsträger gewählten Einkommensbegriff widerspiegeln. Der Träger kann sich bei der Definition des zu ermittelnden

Einkommens beispielsweise am Einkommenssteuerrecht oder am Sozialhilferecht orientieren. Zur Verwaltungsvereinfachung empfiehlt die Stadt Cottbus/Chósebusz die Erhebung des Elternbeitrages anhand des Jahresbruttoeinkommens der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres abzüglich der Werbungskosten.

Hinsichtlich der Differenzierungsmöglichkeiten des Einkommensbegriffs wird auf Punkt 4 Absatz 3 in Anlage 2 verwiesen. Dieser wird von der Stadt Cottbus/Chósebusz zur Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und der Kindertagespflege angewandt und wird auf diesem Weg auch den Einrichtungsträgern empfohlen.

Festsetzung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells (Punkt 5, Anlage 2)

Lebt ein Kind im Wechsel bei beiden getrenntlebenden Eltern (Wechselmodell), empfiehlt sich bei der Festsetzung des Elternbeitrages wie folgt zu verfahren:

Hinsichtlich der Frage des zu berücksichtigenden Einkommens ist gemäß § 17 Absatz 2 KitaG auf das Elterneinkommen abzustellen. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt dazu, dass nur das Einkommen berücksichtigt werden kann, das dem jeweiligen Beitragsschuldner tatsächlich zur Verfügung steht. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt gegenüber den Personensorgeberechtigten separat und anteilig für die Zeit, in welcher das Kind bei ihnen lebt.

In Fällen des Wechselmodells mit nur einem personensorgeberechtigten Elternteil ist diesem gegenüber der Elternbeitrag nach seinem Einkommen für den vollen Monat zu erheben, da die Elternbeitragsschuld nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG lediglich bei dem Personensorgeberechtigten liegt.

Befreiung von Elternbeiträgen (Punkt 7, Anlage 2)

Am 19.12.2018 wurde von der Bundesregierung das Gute-Kita-Gesetz beschlossen. Mit diesem wurde der unten aufgeführte Personenkreis bestimmt, welchem die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten ist. Mit dem Beschluss des Brandenburgischen Gute-Kita-Gesetzes am 13.03.2019 wurde diese Regelung auf Landesebene konkretisiert. Dieses sieht gemäß § 17 Absatz 1 a KitaG ab dem 01.08.2019 vor, Familien, welche die folgenden Bedingungen erfüllen gänzlich vom Elternbeitrag zu befreien:

- Eltern oder Kinder beziehen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Eltern oder Kinder beziehen Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII
- Eltern oder Kinder beziehen Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- die Eltern des Kindes erhalten Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- die Eltern des Kindes erhalten Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Die Stadt Cottbus/Chósebusz empfiehlt, dass sich der Einrichtungsträger in diesen Fällen die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres vorlegen lässt. Die Eltern sollten in diesem Fall eine Mitteilung über die Befreiung von der Elternbeitragszahlung durch den Träger erhalten.

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit – KitaG (§ 17 a KitaG) besuchen seit dem 01.08.2018 alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (Vorschüler) die Einrichtung elternbeitragsfrei.

Es wird empfohlen diese Regelungen in die Elternbeitragsordnung aufzunehmen.

Hinweis auf Übernahme/Erlass des Elternbeitrages (Punkt 8, Absatz 1, Anlage 2)

Aufgrund der Änderungen des § 90 SGB VIII durch das Gute-Kita-Gesetz entfällt die Möglichkeit auf Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB VIII (bis 31.07.2019). Die Übernahme des Elternbeitrages durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nun nur noch bei Betreuung von Kindern, welche in Heimen oder Vollzeitpflege nach den §§ 33 und 34 SGB VIII untergebracht sind.

Einzelfälle müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geklärt werden.

Erhebung des Elternbeitrages für Heim- und Pflegekinder (Punkt 8, Absatz 2, Anlage 2)

Für Kinder, die in Heimen und Pflegefamilien untergebracht sind, übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge dieses Trägers. Die Mitteilung über die Festsetzung des Elternbeitrages bei diesen Kindern ist, wenn die örtliche Zuständigkeit beim Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebuz liegt, direkt an den zuständigen Sachbearbeiter im Jugendamt zu übersenden.

In den kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege entsprechen diese Elternbeiträge denen in der Einkommensstufe „ab 21.000 €“.

Erhebung des Elternbeitrages für Kinder in einer Wohnform nach § 19 SGB VIII sowie für Kinder mit einem Vormund (Punkt 8, Absatz 3, Anlage 2)

Eltern, welche mit den Kindern in einer Wohnform nach § 19 SGB VIII (z.B. Mutter-Kind-Heim) leben oder Eltern mit Kindern mit einem (Amts-)Vormund (z.B. bei Minderjährigkeit der Eltern), fallen fast ausschließlich in die Einkommensstufe „unter 21.000 €“. Daher empfiehlt die Stadt Cottbus/Chósebuz in diesen Fällen von der Erhebung des Elternbeitrages abzusehen.

6. Beschluss

Die Empfehlung zu den Elternbeiträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz gemäß § 17 Absatz 3 KitaG des Landes Brandenburg wurde am 07.05.2019 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen und wird ab sofort durch das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Prüfung der Herstellung des Einvernehmens gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz angewandt.